



Botte vom Welzheimer Salb

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 53 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 53.

Welzheim, Dienstag den 2. April 1895.

29. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Welzheim.

Verfügung des Oberamts betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

Zu Folge kaiserlicher Verordnung vom 4. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 11) treten die Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 f, 105 h und 105 i des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261), soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen vom 28. März 1892 (R.-G.-Bl. S. 339), in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.

A. Allgemeines.

I. An Sonn- und Festtagen ist jede Art der Beschäftigung von Arbeitern im Betriebe von Brüchen und Gruben, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätzen und Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art verboten.

II. Ausgenommen vom Verbot der Sonntagsarbeit sind das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe.

Ferner gilt das Verbot der Sonntagsarbeit nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker und die Ausübung der Heilkunde.

Bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben. (Verfügung des Oberamts vom 27. Mai 1892.)

III. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinn, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andern im Betriebe beschäftigte Handarbeiter, sondern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

IV. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:

- für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
- für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
- für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeit ist stets von 12 Uhr nachts an zu rechnen und muß an zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen stets bis abends 6 Uhr des zweiten Tags dauern.

V. Das Verbot der Sonntagsarbeit (s. oben 3. I.) gilt für alle Sonntage und für folgende nicht auf den Sonntag fallende Festtage: Christfest, Neujahrstfest, Erscheinungsfest, Charfreitag und Christi Himmelfahrt.

VI. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der Arbeitgeber Beschränkungen unterliegt, ist in den hier in Rede stehenden Gewerben (s. oben 3. I.) nur die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen verboten, den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden also die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

VII. Die weitergehenden Beschränkungen der Sonn- und Festtagsarbeit, welche die R. Verordnung vom 27. Dezember 1871 betr. die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage (R.-Bl. S. 412),

für die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter und für die Arbeit selbständiger Gewerbetreibender aufstellt, bleiben bestehen.

B. Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften.

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit treten ein

I. Kraft gesetzlicher Vorschrift findet das Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Arbeitern keine Anwendung:

1. Auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den Arbeiten in Notfällen gehören Arbeiten zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr, ferner dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene erhebliche geschäftliche Zwischenfälle u. erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können, dagegen nicht schlechthin eilige Arbeiten.

2. Auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs abhängig, sowie auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Letzteres ist dann anzunehmen, wenn es dem Gewerbetreibenden nicht möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

Solche Arbeiter, welche mit den unter Ziffer 2 bezeichneten Arbeiten an Sonn- oder Festtagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hiedurch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, sind entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen. Die Wahl der Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntag steht den Gewerbetreibenden zu.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter mit den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- oder Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Die Einträge müssen für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, wenn thunlich spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

II. Für Gewerbebetriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, (Berg- und Hüttenwerke, Salinen, Hochöfen u. A.) sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind (Schneider- und Schuhmachergewerbe, Putzmacherei, Kürschnerei) ist durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12) die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in verschiedenem Umfang zugelassen worden.

Werden in solchen Betrieben Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt, so hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften über die Sonntagsarbeit enthält.

In den unter B. Z. II. genannten Betrieben sind auch die oben unter B. Z. I. genannten Arbeiten unter den gleichen Voraussetzungen zulässig; wenn jedoch im einzelnen Falle nicht Gefahr im Verzug ist, dürfen zu solchen Arbeiten die Arbeiter während der festgesetzten Ruhezeit nicht herangezogen werden.

III. Für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnisse werden die nachstehenden Ausnahmen zugelassen:

1. Im Bäckereigewerbe.

a) In Bäckereien ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 10 Stunden gestattet. Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtag eine ununterbrochene Ruhe von 14 Stunden zu gewähren, welche frühestens um 12 Uhr nachts und spätestens um 8 Uhr morgens zu beginnen hat. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Arbeiter, welchen eine ununterbrochene Ruhezeit von 14 Stunden gewährt ist, dürfen während dieser Ruhezeit beschäftigt werden, jedoch erst nach 6 Uhr abends und nicht länger als eine Stunde und zwar nur mit Arbeiten, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten Tage notwendig sind.

c) Außer in der in Lit. a. genannten Zeit ist an Sonn- und Festtagen während höchstens 3 Vormittagsstunden die Beschäftigung eines über 16 Jahre alten Arbeiters mit dem Ausbacken der von den Kunden bereiteten Kuchen oder dem Braten von Fleisch gestattet.

2. Im Konditorgewerbe.

a) In Konditoreien ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen während 8 Stunden gestattet. Bedingung: Jedem Arbeiter ist an jedem Sonn- und Festtage eine ununterbrochene Ruhe von 12 Stunden zu gewähren, welche frühestens um 12 Uhr nachts und spätestens um 12 Uhr mittags zu beginnen hat. Ferner ist jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

b) Arbeiter, welchen eine ununterbrochene Ruhezeit von 12 Stunden gewährt ist, dürfen während dieser Ruhezeit mit der Herstellung und dem Austragen leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genus hergestellt werden müssen (Eis, Cremes u. dergl.) beschäftigt werden. Bedingung zu b): Arbeiter, welche noch nach 12 Uhr mittags beschäftigt werden, sind an einem der nächsten 6 Werk-tage von mittags 12 Uhr ab von jeder Arbeit frei zu lassen. Für die beiden Wochen vor Weihnachten und Ostern gilt diese Bedingung nicht.

3. Im Fleishergewerbe.

Im Fleishergewerbe ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 5 $\frac{1}{2}$ bis 8 $\frac{1}{2}$ und in der Zeit vom 1. November bis 30. April von 6 bis 9 Uhr vormittags gestattet.

Wenn auf den Sonntag ein Festtag oder Markttag folgt, so wird die Beschäftigung von Arbeitern noch zwei weitere, vor dem Beginn des Hauptgottesdienstes fallende Stunden freigegeben. Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages, und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab, von jeder Arbeit freizulassen.

4. Im Barbier- und Friseurgewerbe

ist die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen bis 2 Uhr nachmittags gestattet. Bedingung: Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter an jedem dritten Sonntag für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

5. In Badeanstalten

wird die Beschäftigung von Arbeitern an allen Sonn- und Festtagen gestattet. Bedingung: Bei denjenigen Badeanstalten, welche nicht bloß in der wärmeren Jahreszeit betrieben werden, wie bei Nr. 4.

6. Im Gewerbebetrieb der Bierbrauereien und der Molkereien ist die Beschäftigung von Arbeitern jedoch ausschließlich zum Zweck der Versorgung der Kundschaft mit Bier und Molkereiprodukten an Sonn- und Festtagen während der für den Handel freigegebenen Stunden gestattet.

7. Im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe,

soweit dasselbe handwerksmäßig betrieben wird, ist die Beschäftigung von Arbeitern, jedoch ausschließlich zum Zweck der Ablieferung von Erzeugnissen des Gewerbes, an Sonn- und Festtagen bis $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes gestattet.

In dem zu dem Bekleidungs-gewerbe gehörigen handwerksmäßigen Betrieben der Schuhmacherei und Schneiderei, sowie im Betriebe der Putz-macherei und Kürschnerei ist außerdem die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten des Betriebs nach den oben unter B. II. aufgeführten Ausnahmebestimmungen zulässig.

In sämtlichen der vorstehenden unter B. III., Ziffer 1—7 aufgeführten Betrieben sind auch die oben unter B. I. genannten Arbeitern unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, dürfen aber den Arbeitern während der ihnen ausbedungenen Ruhezeit nicht auferlegt werden, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist. Ebenso dürfen diese Arbeiter während der Ruhezeit in dem etwa mit dem Betrieb verbundenen Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden.

IV. In Getreidewassermühlen

und mit Wasserkraft arbeitenden Delmühlen und Holzsägemühlen ist die Beschäftigung von Arbeitern mit Arbeiten, welche für den Betrieb unerlässlich sind, mit Ausschluß des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages gestattet, und zwar in Getreidemühlen an 26 Sonn- und Festtagen, und in mit Wasserkraft arbeitenden Delmühlen und Holzsägemühlen an 12 Sonn- und Festtagen im Jahre.

Die Wahl der Sonntage ist den Betriebsunternehmern überlassen. Bedingung: Arbeiter, welche mit solchen Arbeiten länger als 3 Stunden beschäftigt werden, sind entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder in jeder Woche während der 2. Hälfte eines Arbeitstages und zwar spätestens von 1 Uhr nachmittags ab von jeder Arbeit freizulassen. Wenn die Arbeiter durch die Sonntagsarbeiten am Besuche des Gottesdienstes behindert werden, so ist ihnen an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.

Inhaber von Getreidewassermühlen, Delmühlen und Holzsägemühlen, welche Arbeiter an Sonntagen beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Die Einträge müssen für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, wenn thunlich spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

Die unter B. Ziff. III. letzter Absatz aufgeführten Bestimmungen finden auch für Getreidewassermühlen und die mit Wasserkraft arbeitenden Delmühlen und Holzsägemühlen Anwendung.

V. In sämtlichen unter A. I. genannten Betrieben ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen gestattet, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis hierzu eintritt und vorausgesetzt, daß der Ortsvorsteher auf Ansuchen die Erlaubnis zur Beschäftigung von Arbeitern erteilt hat.

Für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden gewerblichen Anlagen beschäftigt werden, greifen bezüglich der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen abgesehen von den obigen Vorschriften B. Ziff. I. bis V. die allgemeinen Vorschriften der Gewerbe-D. über Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Platz.

C. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 146 a der Gew.-D. mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

W e l z h e i m, den 31. März 1895.

R. Oberamt.
W a i b l i n g e r.

Vorstehende Verfügung ist von den Ortsbehörden in den einzelnen Gemeinden und in den Gemeindeparzellen in der für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften üblichen Weise (Ministerialverordnung vom 9. Januar 1872, Reg.-Bl. S. 16) bekannt zu machen. Die beteiligten Gewerbetreibenden sind überdies besonders darauf hinzuweisen.

W e l z h e i m, den 31. März 1895.

R. Oberamt.
W a i b l i n g e r.

Die Gesamtgemeindepfleger

wollen die Marschgebühren vom letzten Quartal in Balde aufrechnen.

Ebenso die Hauserausdehnungs-Abgaben bezw. Fehlurkunden.

W e l z h e i m, den 1. April 1895.

Oberamtspflege.

temberg werden dem toberechtigten Inhaber der
Santlag eine neue Petition, betreffend die Be-
schaffung des Umgebels, überreichen; der Petition

schuldig gesprochen und zur Todesstrafe, Ver-
haft der bürgerlichen Ehrenrechte und 4jähr.
Sängnisstrafe verurteilt, aber von den Ge-

Städt. Anwaltschaft verlesen in über-
gänglich.
Sachzuverantw. verlesen in über-
Städt. Anwaltschaft

Japanischen Regierung zu, mit der Befähigung,
daß der Mikado einen Kaiserthron er-
ordnet habe.

Städt. Anwaltschaft



Bote vom Welzheimer Wald

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M. 50 S., im Oberamtsbezirk 1 M. 25 S., im übrigen Württemberg 1 M. 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Zeile oder deren Raum 7 S., auswärts 10 S.

Nr. 54.

Welzheim, Donnerstag den 4. April 1895.

29. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

der Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1895 im Landwehrbezirk Gmünd.

Hauptmeldeamt Gmünd.

2. Kompagnie Welzheim.

1. Kontrollplatz Lorch.

Montag den 8. April 1895 8 Uhr vormittags am neuen Schulhaus mit sämtlichen Kontrollpflichtigen der Stadt Lorch und den Gemeinden Wäschbeuren und Waldhausen.

Montag den 8. April 1895 9 Uhr 30 Min. vormittags ebendasselbst mit den Offizieren pp., sowie sämtlichen Kontrollpflichtigen der Gemeinden Alsdorf, Großdeinbach und Plüderhausen.

2. Kontrollplatz Welzheim.

Dienstag den 9. April 1895 10 Uhr 30 Min. vormittags auf dem Kirchplatze mit den Offizieren pp., sowie sämtlichen Kontrollpflichtigen der Stadt Welzheim, sowie der Gemeinden Kaisersbach und Kirchenkirnberg.

Dienstag den 9. April 1895 2 Uhr 30 Min. nachmittags ebendasselbst mit den Kontrollpflichtigen der Gemeinden Pfahlbronn, Rudersberg und Unterschlechtbach.

Bei der Frühjahrskontrollversammlung haben zu erscheinen:

Sämtliche Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr I. Aufgebots und die Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die in die Heimat heurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die Halbinvaliden, welche einer der Jahresklassen der Reserve oder Landwehr I. Aufgebots angehören.

Die Halbinvaliden haben bei den Kontrollversammlungen ihrer Jahresklassen zu erscheinen.

Besondere Gestellungsbefehle zu den Kontrollversammlungen werden **nicht** ausgegeben.

Die betreffenden Mannschaften haben mit den Militärpapieren versehen zu oben genannten Zeiten pünktlich und geordnet auf den Kontrollplätzen zu erscheinen. Wer ohne Entschuldigung fehlt, hat Arreststrafe zu gewärtigen.

Dabei wird bemerkt, daß die Mannschaften am Tage der Kontrollversammlung **den ganzen Tag** als zum aktiven Heere einberufen sich zu betrachten haben und demgemäß den Militärgesetzen in ihrem ganzen Umfang ohne jede Einschränkung unterliegen.

Wer wegen Krankheit bei der Kontrollversammlung nicht erscheinen kann, hat ein ärztliches oder obrigkeitliches Zeugnis rechtzeitig an den Bezirksfeldwebel (Meldeamt bezw. Hauptmeldeamt) gelangen zu lassen.

Bitten um Befreiung vom Erscheinen bei der Kontrollversammlung, die nur in ganz dringenden Fällen gestellt werden und auch nur dann auf Gewährung hoffen dürfen, wenn der Nachweis der Dringlichkeit geliefert ist, müssen so zeitig durch den Bezirksfeldwebel (Meldeamt bezw. Hauptmeldeamt) an das Bezirkskommando gelangen, daß den Betreffenden vor der Kontrollversammlung die Mitteilung eines Bescheides noch zugehen kann.

Es wird daran erinnert, daß die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr I. Aufgebots zurückgestellten, oder auf ihren dermaligen Stellen als unabhkömmlich anerkannten Mannschaften bei den Kontrollversammlungen zu erscheinen haben.

Die Leute der Jahresklassen 1887 werden in die Landwehr I. und diejenigen der Jahresklasse 1882 in die Landwehr II. Aufgebots übergeführt.

Die Schultheißenämter werden ersucht, für Bekanntmachung obigen Befehls auf ortsübliche Weise derart Sorge zu tragen, daß auch die in Parzellen wohnenden Kontrollpflichtigen Kenntnis von demselben erhalten.

G m ü n d, den 16. März 1895.

Königliches Bezirkskommando Gmünd.

W e l z h e i m.

In der Gemeinde Rudersberg ist die

Maul- und Klauenseuche

erloschen.

Den 1. April 1895.

R. Oberamt.
Waiblinger.

A. Amtsgericht Welzheim.

Im

Konkurse

über das Vermögen des

Friedrich Fischer, Bauers in Ecartswiler, Gemeinde Welzheim, ist das Verfahren gemäß § 190 der Konkursordnung durch Gerichtsbeschluß von heute

e i n g e s t e l l t.

Den 30. März 1895.

stv. Gerichtsschreiber
N a a e l.

Anzeige.

Am 22. März d. J. wurde dem Bauern Jakob Kent in Mittelweiler aus dessen Wohnstube ein Paar neue wildlederne Rohrriesele im Wert von ca. 16 M. und an demselben Tage dem Bauern Georg Elser von Hölldis, Ode. Pfahlbrunn, desgleichen aus seiner Wohnstube eine neue silberne Cylinderuhr mit Bügelanzug und der Nummer 20447 im Wert von 24 M., nebst neuilberne Gehäus im Wert von 1 M. entwendet.

Dieser Diebstahle dringend verdächtig ist ein Mann im Alter von 25 bis 30 Jahren, mittelgroß, unterseht, mit blassem Gesicht, schwarzen Haaren und eben solchem Schnurrbart; gekleidet mit gut erhaltener schwarzer Suppe, eben solchen Hosen und Weste und schwarzem weichem Filzbut.

Der Erwähnte hat um die Zeit des 22. März d. J. in mehreren Bauernhäusern des Bezirks sich Eingang und vorübergehend Verköstigung und Wohnung verschafft, unter dem Vorgeben, er sei ein Schäfer, und von den Söhnen — Soldaten — der von ihm gesuchten beauftragt, ihnen Grüße von den Ersteren zu überbringen.

Um sachdienliche Mitteilungen wird ersucht.

A. Amtsanwaltschaft.

Bestellungen

auf den

„Vote vom Welzheimer Wald“ für das II. Quartal 1895

Können bei allen Postanstalten und Postboten, sowie bei unseren Agenten und bei der Expedition selbst gemacht werden. Die Redaktion.

Aus dem Bezirk und Umgebung.

× **Andersberg, 2. April.** Auf Anregung des Herrn Schultheiß Bauerle fand gestern abend in der Ritterischen Brauerei eine kleine Bismarckfeier statt, zu der eine ziemliche Anzahl Bismarckverehrer sich einfand. Die mit vielem Beifall aufgenommene Festrede hielt Herr Pfarrer Weich, in das ausgebrachte Hoch wurde donnernd eingestimmt, warme Begeisterung zeigte sich für Deutschlands größten Kanzler und in Dankbarkeit wurde seiner vielen Verdienste gedacht. In Hinsicht auf die berüchtigte Reichstagsabstimmung wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht angezeigt wäre, unserem Reichstagsabgeordneten ein Mißtrauensvotum zuzustellen, da derselbe bekanntlich auch mit Nein stimmte. Die Versammlung trennte sich mit dem Wunsch, es möge Bismarck noch ein langer ungetrübter Lebensabend beschieden sein. — Der Ort hatte festlich geflaggt.

Württemberg.

Stuttgart, 31. März. Seine Kgl. Majestät haben an den Fürsten v. Bismarck aus Anlaß seines 80. Geburtstags ein Glückwunschsreiben gerichtet, mit dessen Ueberbringung der k. Flügeladjutant Oberst Febr. v. Watter in Berlin beauftragt ist.

Heilbronn, 28. März. Heute vormittag ist der Obermaschinenmeister Büdle von Alen auf dem hiesigen Bahnhof von den Puffern zweier Güterwagen, zwischen denen er das Geleis in dem Augenblick überschreiten wollte, als an einen derselben eine Rangierabteilung anstieß, erfaßt und sofort getötet worden.

Deutschland.

Berlin, 30. März. (Der Reichstag ist heute in die Osterferien gegangen, die nächste Sitzung ist auf den 23. April festgesetzt. Die Absicht, welche regierungsfreudig bestanden haben soll, jetzt schon die Session zu schließen, ist somit aufgegeben.)

Berlin. Die Wahl des Abgeordneten Siegle-Stuttgart, (natl.), über die infolge eines sozialdemokratischen Einspruchs Beweiserhebungen beschlossen worden waren, ist heute von der Wahlprüfungskommission des Reichstags einstimmig für gültig erklärt worden.

Mün, 30. März. Die Hochwassergefahr nimmt einen bedrohlichen Charakter an. Die Stadt hat für die unter Wasser gesetzten gefährdeten Stadtteile einen Fährdienst eingerichtet. Eine Anzahl Häuser steht bis zum 1. Stock unter Wasser, mehrere sind dem Einsturz

nahe. Das Wasser steigt stetig, im benachbarten Mühlheim ist die ganze Hasenmauer eingestürzt.

Strasburg i. Elsaß, 31. März. (Der Reichskanzler Fürst Hohenlohe) feierte heute seinen 76. Geburtstag.

Friedrichsruh, 1. April. Der heutige Hauptfesttag begann mit herrlichstem Frühlingssommer bei blauem Himmel und leuchtendem Sonnenschein. Der Fremdenzufluß ist riesig; alle Züge von Berlin und Hamburg sind überfüllt. Die Umgebung des Schlosses ist durch Berliner Polizei abgesperrt. Namentlich Schloßhof und Park sind nur gegen persönlich ausgestellte Karten zugänglich. Im Schloßhof stehen Hunderte von kostbaren Blumenpenden, von den Professoren Lenbach und Wegas maleirisch arrangiert.

Friedrichsruh, 1. April. Der Huldigungszug der Studentenschaft, etwa 4000 Teilnehmer von 30 Hochschulen, marschierte vor der Schloßterrasse auf. Der Fürst wurde bei seinem Erscheinen mit dreimaligen enthusiastischen Hurrahs begrüßt. Hierauf verlas stud. Bruch die Adresse und übergab das Ehrengeschenk. Der Fürst erwiderte und sprach mehrere Studenten an. Nachdem hierauf der Fürst unter stürmischen Hochrufen den Park verlassen, löste sich der Zug auf.

Friedrichsruh, 1. April. Glückwünsche liefen heute früh ein vom Kaiser, dem König von Württemberg, dem König von Sachsen, König von Schweden, Kaiser von Oesterreich, Großherzog von Hessen, König von Italien und dem Sultan. Prinz Luitpold von Bayern und andere Fürstlichkeiten haben bereits vorher telegraphisch gratuliert. Von früh an herrschte ungeheurer reges Leben und Treiben. Sämtliche Züge brachten Grüße von überall her.

Friedrichsruh, 2. April. Mit Eintritt der Dunkelheit begann die Illumination. Prächtig war die Speichische Villa beleuchtet, zwanzig Mastbäume im Halbkreis trugen Flaggen von Hamburger Rhedereien und waren durch farbige Lampions verbunden. Der Garten der Villa war durch 6000 Beleuchtungskörper seenhast illuminiert; in Flamenschrift prangten riesengroß die Worte: „Hoch Bismarck!“ Nachdem alle Beleuchtungskörper angezündet waren, wurde ein Brillantfeuerwerk abgebrannt. Der Fackelzug ist großartig verlaufen. Mehrere 1000 Personen mit über 2000 Fackeln, hatten sich daran beteiligt. Als der Zug am Schloß war, erschien der Fürst auf der Terrasse von brausenden Jubelrufen begrüßt. Nach der Ansprache Semlers im Namen der Hamburger erfolgte dauernde Hochrufe, die sich wiederholten, als der Fürst dankend erwiderte. Der Fürst hob die große Bedeutung Hamburgs und der Hansestädte für die Anknüpfung und Erhaltung überseeischer Beziehungen hervor. Die Hamburger und Bremer unterhielten mehr Beziehungen zu Amerika als irgend eine staatliche amtliche Vertretung. Wenn alle Hamburger und Bremer, die heute in Südamerika leben, heimkehrten, würde das verhängnisvoller sein, als wenn alle amtlichen Vertreter

Deutschlands dort verschwänden. (Große Heiterkeit) Er habe auch bezüglich Afrikas gehofft, daß dort kaufmännische Regierungen sich ausbilden, er hoffe aber dieses System noch in Afrika kommen zu sehen, welches englisch Ostindien groß gemacht. Die Erkrankung in Kissingen vor 1½ Jahren habe ihm einen schweren Schlag gegeben, der durch die Vereinsammung in seinem Hause sich noch verschärft habe, trotzdem blicke er voll Hoffnung freudig in die Zukunft. Bei dem Hoch des Fürsten auf die Hansestädte brach ein brausender, endloser Jubel aus. Der Fürst stieg die Gartentreppe herab und ließ den Fackelzug unter erneuten Hochrufen der Fackelträger an sich vorüberziehen. Schließlich zog sich der Fürst unter herzlichen Abschiedsworten zurück; er sage nochmals herzlichen Dank und gute Nacht, er sei aber verbraucht und zu alt, um noch länger aufzubleiben.

Bad Soden, 29. März. (Pferde verbrannt.) In den Ställen des Deutschen Hofes in Bad Soden, wo auch die Pferde der dortigen Filiale der Bindingschen Brauerei untergebracht sind, geriet heute nacht die Streu durch eine von der Decke fallende Lampe in Brand, wodurch 3 Pferde im Rauch ersticken, während eines verbrannte und ein 5. Pferd noch gerettet werden konnte. Von den vier Pferden gehören drei der genannten Brauerei und sind versichert, während für das 4. Pferd den Schaden der Vertreter der Brauerei zu tragen hat.

Worms, 24. März. (Taufe von Baptisten.) Gestern nachmittag fand im offenen Rhein, in der Nähe des mittleren Baches dahier, die Taufe von 9 Mitgliedern der hies. Baptistengemeinde statt. Die Feier hatte eine ziemliche Anzahl Neugieriger herbeigelockt. Die Täuflinge trugen nur eine weiße Robe und weiße Strümpfe und wurden von dem Prediger mit dem ganzen Körper in die nassen und kalten Fluten des hochgehenden Rheins getaucht. Die Getauchten befanden sich zum Teil schon im bejahrten Alter; sechs waren weiblichen und drei männlichen Geschlechts.

Ausland.

Petersburg, 1. April. Die Untersuchung gegen den ehemaligen Verkehrsminister Kriwošchein ergab, daß allein bei dem Bau der transkaspischen Bahn der Staat um mehrere Millionen Rubel betrogen wurde.

Mentone, 1. April. In der prächtigen Hauptstraße, der Via Corso, wütet seit 48 Stunden ein furchtbarer Brand, der erst in voriger Nacht lokalisiert werden konnte. Das Hotel d'Angleterre, ein mit dem größten Luxus ausgestattetes Haus, sowie fünf andere Paläste wurden vollständig eingäschert. Man schätzt den Materialschaden auf 7 Millionen Lire. Bei den Löscharbeiten trugen 3 Personen derartig schwere Verletzungen davon, daß sie denselben bald erlagen. 16 Personen sind milder schwer verwundet.

Baden bei Wien, 1. April. Die Bezirkshauptmannschaft verbot die von den hier

...bleibt, daß Du mich nicht überhört!
...Er wartete in den Stuhl zurück.
...„Das ist Dein Schmerz gegen den Iheren!“
...„Von heute an habe ich beredete ich Dich!“
...es nicht mehr, an Deiner Seite so wie bisher.
...her weiter zu leben. Ich habe Minna vor Dir geliebt, nur ein solch verständlicher Streich
...konnte sie aus meinem Herzen drängen. Ge-
...Freude war.“
...Franziska fühlte schwer.
...„Du — wirst es nicht thun.“
...„Sa, ja! Ich denke an die Irene.“

...Du unter ganz betraute, heiß und leben-
...schäftlich über Dein Auge fiel auf die Irene.“
(Fortsetzung folgt.)

wohnenden Deutschnationalen beabsichtigte Bismarckfeier.

— Vom deutschen Geschwader ist das Flaggschiff „Irene“ am 29. März in Tschifu eingetroffen.

Simonoseki, 31. März. Der Verbrecher, welcher das Attentat auf Li-Hung-Tschang ausgeübt hat, ist zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden.

Handel und Verkehr.

Hall, 30. März. (Landesproduktenbörse.) Gesamtumsatz 19 100 Kilogr. Wir notieren per 100 Klg.: Kernen 14 bis 15 M., Dinkel 10 M., Roggen 10,60—10,80 M., gemischte Frucht 10,90 M.

Das Rätsel einer Nacht

Criminal-Roman. Nach den Aufzeichnungen eines Detektivs.

Von Gebh. Schäpler-Perasini.
(Fortsetzung.)

„Sie sollen befriedigt werden. Aus der Stadt zurückkehrend, vernahm ich hier Stimmen, Ihre Stimme! Und weil ich Ihre Person nicht passend an dieser Stelle erachte, so ver- lange ich, daß Sie augenblicklich gehen.“

Anna Burger fasste mit beiden Händen nach den Schlägen.

„Franz,“ rief sie. „Um der Barmherzigkeit willen: Was bedeutet dies? Was ist die dieses Weib?“

„Es — ist meine Gattin!“ rief Boltz und ließ das Haupt schwer in die stützenden Hände sinken.

Eine Minute lang war es still in dem Gemach.

Anna wollte aufschreien, aber kein Ton kam aus ihrer Kehle.

Sein Weib! Zu spät! Dann griff sie nach der Thüreinfassung und wie im Schwindel drehte sie sich.

Sie schwankte durch das Vorzimmer, neugierig begafft von den beiden Schreibern.

An der letzten Thür brach sie in die Kniee. Einer der jungen Männer sprang ihr zu Hilfe. Er hob Anna auf und führte sie an die frische Luft.

„Eine verheulicht hübsche Person,“ sagte er, zurückkehrend.

Aus dem laut geführten Gespräch im Privatbabinett, wußte er so ziemlich, wie die Dinge standen.

3.

Franz Boltz verharrete minutenlang in seiner Regungslosigkeit.

„Sein Leben vernichtet!“ murmelte er.

Dann raffte er sich gewaltsam auf. Er mußte Gewißheit haben, Gewißheit selbst um den Preis seiner eigenen Zukunft.

Sein Auge traf das herausfordernde Franziska's.

„Das Wiedersehen mit dieser — Dirne hat Dich wohl ganz besonders angegriffen? Du bist ja völlig bleich und zitterst,“ warf sie mit schlecht verhehltem Ingrimm hin. „Aber ich hoffe, daß dies das letzte Mal ist, daß Du ein Wort an solch eine verlerst!“

Er warf ihr einen Blick zu, der sie verstummen machte.

„Komm mit nach oben,“ befahl er rauh, „ich habe mit Dir zu sprechen.“

Damit öffnete er die Thür und schritt die Treppe hinauf. Franziska folgte. Sie wollte fragen, was dieses Benehmen bedeute, aber der Ton seiner Worte erschreckte sie.

Das Ehepaar war in den Privaträumen angekommen. Franz verschloß die Thür.

Franziska bemerkte es wohl und erblickte.

„Was soll das heißen, Franz?“ stieß sie nervös hervor.

„Daß ich Gericht über Dich halten will,“ rief er. „Weißt Du, was jenes Mädchen unten, meine einstige Braut, für eine Anklage gegen Dich, die Hochgeachtete, Ehrsame, erhebt?“

Franziska warf sich in einen Fauteuil. Mit fahlen Lippen rief sie: „Dachte mir's doch, daß sich jene Person abermals zwischen uns stellen würde. Sie haßt mich natürlich.“

„Und mit Recht, denn Du hast ihr das Lebensglück vernichtet. Du selber hast den Schmuck gestohlen und ihn zur Nachtzeit in ihre Effekten gesteckt, damit die Polizei ihn dort fand! Leugnest Du?“

Franziska war von der Wucht seiner Anklage derart getroffen worden, daß sie empor- sprang und nun, am ganzen Leibe zitternd, mit großen Blicken den Gatten anstarrte.

„Wer kann es beweisen?“ stammelte sie.

„Niemand der Welt gegenüber, ich aber lese das Verbrechen von Deiner Stirn ab. Du, Du selber warst der Dieb.“

Er war auf dem Gipfel der Erregung an- gelangt und faßte sie wild am Handgelenk.

„Gnade,“ wimmerte sie.

„Gesteh, daß Du selbst den teuflischen Plan erfunden hast! Und war es nicht so, wie die Arme, Gebrandmarkte sagte? Hast Du nicht damals, nach ihrer Verurteilung, mein Herz behört? Das hatte nur schwer den Schlag überwunden, die Braut als Diebin zu wissen. Da kam Dein Trosteswort und ich erfaßte, im Zorn über die Verbrecherin, Deine mir gebotene Hand. Jetzt war Dein Ziel erreicht. Was lag Dir am Schicksal einer Anderen, daß ich sie verwünschte, die eigene Mutter sie verfluchte, das Gefängnis sie umfing, Deine Laune war befriedigt, Du bleibst

Bekanntmachungen.

Revier Welzheim.

Weis-Verkauf.

Am Mittwoch 10. April 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Linde in Klaffenbach aus den Schlägen Vorderes und hinteres Ackerle:

3200 gemischte Wellen auf Hausen.

Am Mittwoch 10. April 1 Uhr in der Rose in Oberndorf aus den Schlägen Schulzenhau, Drehlade, Fahrhalde, vordere und hintere hohe Straße, Wolfsgarten und Birkeneschläge (Durchforstung):

150 buchene, 3720 gemischte, 2520 Nadelholzwellen auf Hausen und in 12 Flächenlösen.

Welzheim.

Waldfeuerordnung betreffend.

Nachstehende Artikel des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 (Reg.-Blatt p. 327) werden hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird, (hiedurch ist auch das Rauchen von Zigarren oder aus unverschlossener Pfeife innerhalb des Waldes mit Strafe bedroht),

2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt.

3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichs- strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubnis dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder aus- zulöschen unterläßt, oder den bei Erteilung der Erlaubnis ihm vor- geschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,

4) wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obschon er derselben ohne erheblichen eigenen Nachteil Folge leisten konnte.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1) ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde Kohlenplätze, Meiler oder dergl. Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die

Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,

2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,

3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne die- selben gelöst zu haben.

Art. 32.

Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubnis der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüg- lichen Anordnungen der Forstpolizei zuwiderhandelt.

Zur Bekanntgabe des noch geltenden Inhalts des 2. und 3. Teils der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 (Reg.-Bl. p. 345 ff) wird zugleich auf *Waldfeuerordn.*

Samstag den 6. ds. Mts., abends 6 Uhr,

auf das Rathaus eingeladen unter dem Anfügen, daß nach § 31 der Waldfeuerordnung Jedermann zur alsbaldigen Anzeige eines entdeckten Waldbrandes verpflichtet ist.

Den 2. April 1895.

Stadtschultheißenamt:

21. März 1896

Müller.

Revier Schwend.

Nadelstreu-Verkauf.

Am Donnerstag den 4. April

vormittags 9 Uhr

aus den Durchforstungen Hagerwald Abt. Streitebene und Krähen- bühl, zugleich

Korbweiden

aus Hager und Boggenwald.

Zusammenkunft Hagerwaldhütte.

Rudersberg.

Der Unterzeichnete sucht 900 meter beschlagenes

Bauholz

IV. und V. Classe zu kaufen. Anträge an mich oder an Geometer Kinkel in Welzheim.

Ludwig Friedrich Reinert.

Die Schickare und auf sie trifft alle Welt heute den Stein. Du hast es gesehen, ich zweifle nicht mehr, wie eine Offenbarung kam es über mich!

Der fette Mann faßt auf einen Sessel und ein erschütterndes Schluchzen, durch das Schmerz und Wut klangen, brang unter seinen vor das Gesicht gelagerten Händen hervor.

rechtzeitig wenigstens will ich ihr heute zu Teil werden lassen.“

„Was willst Du thun?“ fragte Franziska

Da lag sein Weib vor ihm auf den Knien. „D, Du weisest nicht, wie mich der Wahn- sinn besaß, wie ich nach einem Mittel für mich suchte, nach einem Mittel für mich.“

S a g h o f.
Reisach-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft am
Donnerstag den 4. April d. J.
nachmittags 3 Uhr
ein größeres Quantum tannenes Nadelreisach im
Birkachwald sowie beim Haselhof ein Quantum
buchenes Reisach.
Zusammenkunft im Birkichwald.

Johannes Schwarz.

B r e i t e n f ü r s t.
Wald-Verkauf.



Der Unterzeichnete verkauft aus freier
Hand
einen Wald zum Abholzen.
Der Bestand ist Fichten und Buchen.
Es kann jeden Tag ein Kauf mit mir ab-
geschlossen werden.

Gottfried Bareiß.

Dreiblättrigen und ewigen seidfreien

Kleesamen

für deren Keimfähigkeit garantiert wird, empfiehlt billigt
S. Prinz, Murrhardt.

Kleesamen seidfrei, **Leinsamen**, **Angerssen**,
sowie

sämtliche Gartensämereien

empfehlen in nur guten Qualitäten

C. Hiller, Rudersberg.

Wagenleidende!

Allen denen, die durch Erkältung oder Ueberladung des Magens,
durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter
Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Leiden sich zuge-
zogen haben, sei hiermit ein gutes Heilmittel empfohlen, welches in
Folge eigenartiger und sorgfältiger Zusammensetzung von Kräutern
auf das Verdauungssystem eine anregende, stärkende und be-
lebende Wirkung ausübt, und dessen wohlthätige Folgen bei Un-
behagen, die aus „schlechter Verdauung“ und hieraus entstandener
fehler- und mangelhafter Blutbildung hervorgegangen sind, sich vor-
züglich erwiesen haben. Es ist das seit Jahren durch seine ausgezeich-
neten Erfolge rühmlichst bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel,

der
Hubert Ulrich'sche

Kräuter-Wein

Dieser Kräuter-Wein, aus vielfach erprobten und heilkräftig be-
fundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, ist das beste
Verdauungsmittel und ist kein Abführmittel. Kräuter-Wein schafft
eine regelrechte naturgemäße Verdauung nicht allein durch voll-
kommene Lösung der Speisen im Magen, sondern auch durch seine
anregende und läuternde Wirkung auf die Säftebildung.

Gebrauchsanweisung ist jeder Flasche beigegeben.

Kräuter-Wein ist zu haben zu **Mk. 1.25** u. **Mk. 1.75** in:
Welzheim, Winnenden, Lorch, Schorndorf, Gmünd,
Gschwend, Backnang, Murrhardt, Gaildorf, Waiblingen, Mar-
bach, Ludwigsburg, Cannstatt, Eßlingen, Göppingen, Stutt-
gart u. s. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma Hubert Ulrich, Leipzig, Weststraße
82, drei und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen
nach allen Orten Deutschlands porto- und listefrei.

Mein Kräuter-Wein ist kein Geheimmittel; seine Bestandteile sind:
Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, destill. Wasser
240,0, Sberlebenssaft 150,0, Rirschsaf 320,0, Fenchel, Anis, Selenen-
wurzel, amerikan. Kraftwurzel, Engianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,0.

Rechnungen

werden sauber und billig
angef. in der Buchdr. von
L. Unterzuber.

C. Hiller, Rudersberg

empfehlen bei Abnahme von ganzen Rollen
verzinkte Drahtgeflechte, der Meter von 17 $\frac{1}{2}$ an,
Stachelzaundraht, der Meter v. 3 $\frac{1}{2}$ an,
im Anbruch entsprechend teurer.

Kaisersbach.

Eine hochtrachtige



Kalbel

(Reinthalen) hat

zu verkaufen

Dshenwirt Strohmaier.

In eine Mühle wird ein

tüchtiger Roghknecht

zu sofortigem Eintritt gesucht.

Näheres bei W. Ade zur
„Krone“ in Welzheim.

Achtfach prämiirt.

Inhoffen's



Java-Kaffee

Anerkannt wohlsmekendster und
im Gebrauche billigster Kaffee.

P. H. Inhoffen, Bonn,
Kaffee-Exporteur Ihrer Majestät
der Kaiserin u. Königin Friedrich.
Erste und größte Dampf-
kaffeebrennerei in Bonn.

Preise
85, 90, 95 u. 100 Pfg.
per $\frac{1}{2}$ Pfd.-Packt.

Zu haben in
Welzheim b. H. Hohly.
Lorch b. J. F. Mejer.
Blüderhausen b. Chr. Kokenhäuser.

Plüss-Stauffer-Kitt

ist das Allerbeste zum Ritten zer-
brochener Gegenstände, wie Glas,
Porzellan, Geschirr, Holz u. s. w.
Necht in Gläsern zu 30 u. 50 Pfg.
bei **H. A. Bilfinger, Welzheim.**

Maß- & Freßpulver

für Schweine.

Erregt Freßlust, verhindert Ver-
stopfung, reinigt das Blut, bewirkt
rasches Fettwerden und schützt vor
vielen Krankheiten. Pr. Schachtel
à 50 H. Vor Nachahmung wird
gewarnt.

Geo Döcker's chem. Fabrik
Frankfurt a. M.

3 goldene und 1 silb. Med.
Niederlagen: In den Apotheken
in Welzheim und in Rudersberg.

Kein Husten mehr.

Ein gutes Genußmittel
sind bei allen **Husten, Reuch-**
husten, Hals-, Brust- und
Lungenleiden die Seldt'schen
Zwiebelbonbons. In Packeten à
50, 30 und 10 Pfg. nur allein
bei: **Wb. Weller.**

Schöne Eier

kauft **H. Hohly.**

L o r c h.

100 Ztr. unbereinigtes

Heu und Stroh
hat in jedem Quantum abzugeben
Ziegler Dürr.

2 Ziegeljungen

finden gegen gute Bezahlung Stelle
bei **D b i g e m.**

Ein ordentlicher

Arbeiter

von 17 bis 19 Jahren findet
dauernde Beschäftigung. Eintritt
bis Ostern.

Wilhelm Spieth, Schneider,
Stetten i. N., St. Endersbach.

Jeder junge Mann, der
keinen Schnurrbart
hat, erhält unentgeltlich Auskunft.
M. Bartholomä, Stuttgart,
Blumenstr. 24.

1 Liter kostet 7 Pf.

Zur leichten und einfachen Her-
stellung von 150 Liter eines gesunden,
schmackhaften

Haustrunks
(OBSTMOST)

versende ich **Most** für nur
franco **M. 3.25**

(ohne Zucker) meine seit 16 J.
bewährten **Mostsubstanzen.**

Da viele wertlose Nachahm. existieren,
achte m. auf d. Schutzmarke u. verlange
überall **Hartmann's Mostsubstanzen.**
H. Hartmann, Apotheker,
181 **KONSTANZ (BADEN).**

Welzheim: Apoth. Bilfinger.

Wer hustet nehme
die

rühmlichst bewährten und stets
zuverlässigen

KAISER'S

Brust-Caramellen

(wohlsmekendes Bonbons)

Helfen sicher bei **Husten,**
Heiserkeit, Brust-Katarrh
& Verschleimung.

Durch **zahlreiche Atteste**
als einzig bestes und billigstes
anerkannt.

In Pat. à 25 H erhältlich
bei **H. Hohly, Welzheim;**
G. Schüller, Rudersberg;
H. Müller, Alfdorf.

Fachsenfelder Lose

sind zu haben bei
Heinr. Aug. Bilfinger.

Kirchliches.

Wegen der Rekrutierungsunruhen
wird **Vorbereitungspredigt** und
Beichte auf Samstag vormitt.
10 Uhr verlegt.

Welzheim, 3. April 1895.

A. Stadtpfarramt.
L e i t.